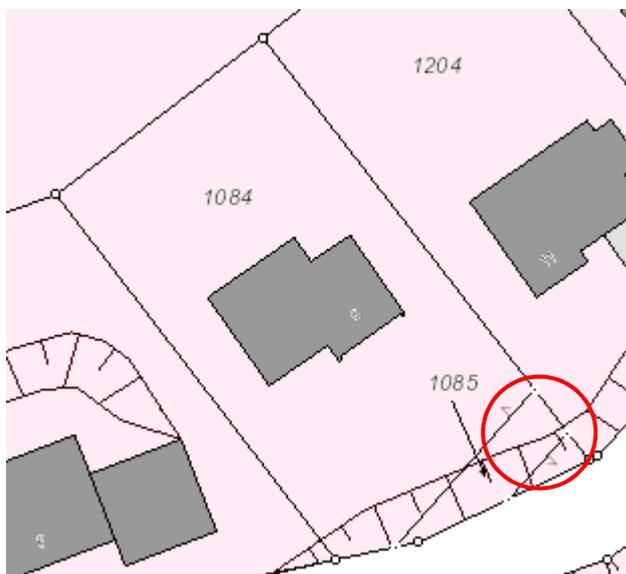


Erläuterung zur Mitteilung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters;

hier: Entfernen der Überhaken von Amts wegen

Was sind Überhaken?

In der Liegenschaftskarte wird durch die Verwendung von sogenannten Überhaken die Zugehörigkeit räumlich getrennter Bestandteile eines Flurstücks graphisch dargestellt. Die räumliche Trennung dieser Teilflächen eines Flurstücks ist in der Regel durch Graben- oder Wegefurstücke gegeben. Auch wenn die Gräben oder Wege ggf. nicht mehr in der Örtlichkeit vorhanden sind, so bleiben sie eigentumsrechtlich eigenständige Flurstücke.



Beispiel:

Das Flurstück 1084 wird durch das Flurstück 1085 durchschnitten. Dadurch besteht das Flurstück 1084 aus dem großen Flurstücksteil mit dem Gebäude und einem kleinen dreieckigen Flurstücksteil an der Straße. Wahrscheinlich verlief in früherer Zeit über das Flurstück 1085 ein Weg oder ein Graben, der aktuell nicht mehr existiert. Die beiden Haken in den Einzelflächen des Flurstücks 1084 an der Grenze zu Flurstück 1085 werden als Überhaken bezeichnet und weisen die Zusammengehörigkeit der beiden Flurstücksteile nach.

Warum werden diese Überhaken entfernt?

Diese Überhaken wurden insbesondere in der analogen Liegenschaftskarte verwendet, um die Zugehörigkeit darzustellen. In der heutigen digitalen Zeit ist es notwendig geworden, die Überhaken zu entfernen. Dabei wird für jede selbständige Teilfläche eines Flurstücks ein eigenes Flurstück gebildet. Dadurch wird klar und unmissverständlich das Eigentum im Liegenschaftskataster dargestellt.

Die Örtlichkeit selber bleibt unverändert. Es entstehen durch das Entfernen der Überhaken und die Bildung der Flurstücke keine neuen Grenzen. Somit bleibt auch der Flächeninhalt des Ursprungsflurstücks als Summe der neuen Flurstücke erhalten. Dies gilt auch für die Flächen der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Nutzungsarten. Das bedeutet, es werden keine Veränderungen am Eigentum und den Eigenschaften des Grundstücks vorgenommen.

Diese qualitätsverbessernde Maßnahme zur Bereinigung des Liegenschaftskatasters erfolgt von Amts wegen, d.h. es ist kein Antrag des Eigentümers notwendig. Es entstehen hierbei für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten keine Kosten.

Die Finanz- und Grundbuchverwaltung wird automatisch von dieser Fortführung informiert, so dass dort die sachgerechte Fortführung der jeweiligen Bücher erfolgen kann.